

225 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

23. 2. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Zeichnung von zusätzlichen Kapital-
anteilen bei der Asiatischen Entwick-
lungsbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident oder ein von ihm
hiezuvollmächtigter Vertreter wird ermäch-

tigt, namens der Republik Österreich bei der
Asiatischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapital-
anteile in Höhe von 7,500.000 US-Dollar zu
zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetz-
es ist der Bundesminister für Finanzen be-
traut.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Asiatische Entwicklungsbank, die im Jahre 1966 gegründet wurde, hat die Aufgabe, in der Region Asien und Fernen Osten das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und zur wirtschaftlichen Entwicklung der zu ihren Mitgliedern zählenden Entwicklungsländer beizutragen. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, hat sie Investitionen von privatem und öffentlichem Kapital für Entwicklungszwecke in der Region zu fördern und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Finanzierung von Projekten zu verwenden, die dem wirtschaftlichen Fortschritt in ihren Mitgliedsländern dienen.

Die Mitgliedschaft bei der Bank steht Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten und anderen regionalen Ländern sowie nichtregionalen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sind, offen. Die Bank hat derzeit 22 regionale und 14 nichtregionale Mitglieder. Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der Bank.

Das genehmigte Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank beläuft sich auf 1.100.000.000 US-Dollar. Hievon wurden 1.005.380.000 US-Dollar gezeichnet. Von dem gezeichneten Kapital sind

50% eingezahlt worden und 50% abrufbar, wenn die Bank die Mittel zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt.

Bis Ende 1971 hat die Bank an ihre Mitglieder Kredite in Höhe von 585.000.000 US-Dollar vergeben. Die Mittel hiefür stammen einerseits aus den Einzahlungen ihrer Mitglieder auf das Stammkapital und andererseits aus Emissionen auf den internationalen Kapitalmärkten. In Österreich hat die Bank in den Jahren 1970 und 1971 zwei Anleihen in Höhe von insgesamt 280.000.000 S aufgelegt.

Das Limit für Kapitalaufnahmen ist insofern beschränkt, als die Bank sich von dem Grundsatz leiten läßt, ihre ausstehenden Schulden niemals über jenen Teil des abrufbaren Kapitals ansteigen zu lassen, der von jenen Mitgliedern gezeichnet wurde, deren Währungen konvertierbar sind.

Die vorhandenen Mittel erlauben es der Bank, ihre vorgesehenen Anleiheoperationen noch bis Ende 1972 durchzuführen. Sie muß daher weitere Mittel erhalten, um ihre Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen zu können. Bis 1975 sollen die vergebenen Anleihen einen Betrag von 1.554.000.000 US-Dollar erreicht haben.

Art. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Asiatische Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967 sieht vor, daß der Gouverneursrat in Abständen

von mindestens 5 Jahren das Stammkapital der Bank zu überprüfen hat. Im Falle einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals ist jedem Mitglied entsprechend Gelegenheit zur Zeichnung jenes Teiles dieser Erhöhung des Stammkapitals zu geben, der dem Verhältnis seines bisherigen Kapitalanteiles zum gesamten gezeichneten Kapital vor der Erhöhung entspricht. Kein Mitglied ist jedoch dazu verpflichtet, irgendeinen Teil einer Kapitalerhöhung zu zeichnen.

Im Sinne dieser Bestimmung hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank bei der Jahrestagung 1971 eine Resolution angenommen, in der das Direktorium beauftragt wurde, die finanzielle Lage und die Notwendigkeit einer Erhöhung ihres Kapitals zu untersuchen und den Gouverneuren über die Ergebnisse seiner Untersuchung zu berichten sowie Vorschläge für eine Kapitalerhöhung zu unterbreiten. Das Direktorium hat diesem Auftrag entsprochen und den Gouverneuren der Mitgliedsländer einen Bericht sowie einen Resolutionsentwurf zur Abstimmung vorgelegt, der eine Kapitalerhöhung um 150%, d. s. 1.650.000.000 US-Dollar vorsieht. Mit diesem Betrag könnte der Kapitalbedarf der Bank bis Ende 1976 gedeckt werden.

Die überwiegende Mehrheit der Gouverneure der Mitgliedsländer, darunter auch der österreichische Gouverneur, hat für die vom Direktorium vorgeschlagene Kapitalerhöhung gestimmt. Die Kapitalerhöhung tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 30. September 1972 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin, spätestens aber am 28. Feber 1973 Zeichnungen von mindestens 100.000 Kapitalanteilen, d. s. 1.000.000.000 US-Dollar, vorgenommen wurden.

Die vom Gouverneursrat angenommene Resolution sieht vor, daß von den zu zeichnenden Kapitalanteilen 20% einzahlbar und 80% abrufbar sein werden. Von dem einzuzahlenden Teil sind 40% in Gold oder konvertierbaren Währungen und 60% in der Landeswährung zu leisten, wobei für die Quote in Landeswährung unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zahlbare Verpflichtungsscheine erlegt werden können. Die Zahlungen haben in drei Jahresraten in den Jahren 1973, 1974 und 1975 zu erfolgen.

Zu § 1:

Der österreichische Kapitalanteil bei der Asiatischen Entwicklungsbank beträgt derzeit 5.000.000 US-Dollar. Von diesem Betrag wurden 50%, d. s. 2.500.000 US-Dollar in fünf gleichen Raten in den Jahren 1966 bis 1970 eingezahlt, während die verbleibenden 50% gemäß

den Bestimmungen des Abkommens über die Asiatische Entwicklungsbank nur dann zur Zahlung aufgerufen werden, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bank auf Grund von aufgenommenen Anleihen oder übernommenen Garantien notwendig ist.

Auf Grund des Beschlusses des Gouverneursrates beträgt die Kapitalerhöhung für Österreich 150%, d. s. 7.500.000 US-Dollar. Von diesem Betrag sind 20%, d. s. 1.500.000 US-Dollar einzuzahlen und zwar zu 40%, d. s. 600.000 US-Dollar, in Gold oder konvertierbaren Währungen und zu 60%, d. s. 900.000 US-Dollar, in Landeswährung. Für die Quote in Landeswährung können Schatzscheine erlegt werden. Die Zahlungen sind in den Jahren 1973, 1974 und 1975 zu leisten, so daß sich die budgetäre Belastung in jedem dieser drei Jahre auf je 500.000 US-Dollar beläuft, d. s. zu dem derzeit geltenden Leitkurs von 23'30 S je US-Dollar 11.650.000 S, für die eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen sein wird.

Für die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile ist eine Frist bis 30. September 1972 gesetzt. Mit den Einzahlungen soll am 6. April 1973 begonnen werden.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs zur Asiatischen Entwicklungsbank vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedsstaat durch dasselbe zu Kapitalerhöhungen verpflichtet wird. Die Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Die Zuständigkeit des Bundespräsidenten zur Vornahme der in § 1 vorgesehenen Maßnahme ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.